

Sachlage würde voraussichtlich auch die Hormonreaktion nicht zu einem so frühen Termin ergeben haben; ganz abgesehen davon, daß durch das Einnehmen von allen möglichen Medikamenten, also auch Abtreibemitteln, die Versuchstiere eingehen würden. So bleibt wohl nichts anderes übrig, als ein Gutachten in *dem* Sinne abzugeben, daß *nur* der Nachweis von fetalen Elementen den Beweis dafür liefert, daß eine Schwangerschaft bestanden hat. Ob man berechtigt ist, es aus dem Vorhandensein einer *so* ausgesprochenen und das ganze Uteruscavum ausfüllenden Decidua, wie im vorliegenden Fall beschrieben, zu schließen, erscheint zum Mindesten zweifelhaft.

---

### Berichtigungen.

In der Arbeit *Hecksteden und Fehler*, in Band 36, Seite 315, muß es in Zeile 12 von oben anstatt „... errechneten Mittelwert für  $\beta_{30}$  von 0,9<sup>0</sup>/<sub>00</sub> außerordentlich“.

„Mittelwert für  $\beta_{30}$  von 0,08<sup>0</sup>/<sub>00</sub> außerordentlich“ heißen.

---

Zur Arbeit *Werner Fischer* „Über indirekte Blutgruppenbestimmungen...“ (S. 231—276 dieses Bandes): Mir ist zu Beginn ein zwar nicht folgenschwerer, jedoch der *Richtigstellung bedürftiger Fehler* unterlaufen.

Auf S. 231 muß der erste Satz des letzten Absatzes richtig lauten:

„Die Erbbilder lassen sich aus Blutgruppenuntersuchungen bei der Aszendenz oder der Deszendenz der in Betracht kommenden Probanden zum größeren Teil bestimmen; ein kleinerer Teil der zu Untersuchenden ist jedoch bezüglich seines Erbbildes nicht bestimmbar.“

Wenn man von den O-, A<sub>1</sub>B- und A<sub>2</sub>B-Individuen (mit bekannten Erbbildern OO, A<sub>1</sub>B bzw. A<sub>2</sub>B) absieht, lassen sich nämlich für lebende Probanden A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub> und B bei etwa <sup>2</sup>/<sub>3</sub> die Erbbilder A<sub>1</sub>A<sub>1</sub>, A<sub>1</sub>O, A<sub>1</sub>A<sub>2</sub>, A<sub>2</sub>A<sub>2</sub>, A<sub>2</sub>O, BB bzw. BO aus Blutgruppenuntersuchungen ihrer Aszendenz und aus erweiterten Sippenuntersuchungen festlegen; nur bei etwa <sup>1</sup>/<sub>3</sub> der lebenden A<sub>1</sub>-, A<sub>2</sub>- und B-Individuen sind die Erbbilder aus den Aszendenz- und erweiterten Sippenuntersuchungen nicht bestimmbar. Den meisten Lesern wird nicht entgangen sein, wie groß die Zahl der auf S. 244—250 unter A—E aufgeführten, zu weiteren Ausschlüssen führenden Erbbildbestimmungen: AA, BB, A<sub>1</sub>A<sub>2</sub>, A<sub>1</sub>A<sub>2</sub> bzw. A<sub>1</sub>A<sub>1</sub>, A<sub>1</sub>O, A<sub>1</sub>A<sub>1</sub> bzw. A<sub>1</sub>O und A<sub>2</sub>A<sub>2</sub> bereits ist; hinzu kommen zahlreiche, *nicht* zu weiteren Ausschlüssen führende Erbbildbestimmungen A<sub>2</sub>O und BO, so daß sich im ganzen auf 56,03% A<sub>1</sub>-, A<sub>2</sub>- und B-Individuen 37,38% eindeutig festlegbare Erbbilder ergeben.

---